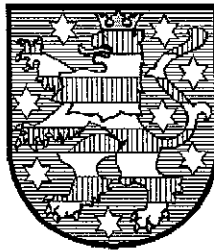


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn M ,  
,

- Kläger -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,  
,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hanus als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **10. Juni 2022** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juni 2018 (Gesch.-Z.: 7391242-160) wird aufgehoben.
  2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
-

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und begehrt hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes.

Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens. Er reiste bereits im Jahr 2013 in die Bundesrepublik ein und stellte am 29. November 2013 Asylantrag. Mit Bescheid des BAMF vom 16. Januar 2015 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Am 20. August 2015 verurteilte das Amtsgericht (Az. ) den Kläger zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aufgrund eines räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Der Kläger hatte nach den Feststellungen des Strafgerichts am 29. Mai 2015 einen Diebstahl begangen, welcher von der Kaufhausdetektivin beobachtet worden ist. Diese hat der Kläger, um die Beute zu sichern, ins Gesicht und in den Bauch geschlagen, nachdem diese den Rucksack festhielt und den Kläger an der Flucht hindern wollte.

Am 9. April 2018 leitete das BAMF ein Widerrufsverfahren für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein. Neben der Verurteilung durch das Amtsgericht , seien für den Kläger weitere Eintragungen im Bundeszentralregister erfasst und weitere Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Ferner lag dem BAMF eine Untersagungs- und Unterlassungsanordnung des Amtsgerichts vom 30. September 2015 vor, wonach sich der Kläger seiner Ehefrau aufgrund von Gewaltanwendung nicht nähern dürfe.

Mit Schreiben vom 4. April 2018 wurde der Kläger über den beabsichtigten Widerruf informiert und ihm die Möglichkeit gegeben, sich binnen eines Monats hierzu zu äußern.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 teilte der Kläger dem BAMF mit, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorlägen. Der Kläger habe lediglich einmalig eine Straftat unter Anwendung von Gewalt begangen, was bereits bei der Ermessensausübung zu seinen Gunsten

berücksichtigt werden müsse. Die Straftat liege zudem auch zu weit zurück, sodass es bereits am Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ fehle. Die Gründe, auf derer der Widerruf gestützt sei, seien zudem verbraucht, weil ihm die Flüchtlingseigenschaft bereits auf Grund desselben Deliktes entzogen worden sei und nach längerem Streit, er diesen Titel zurück erhielt. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG sei zudem nur bei der Zuerkennung anwendbar, nicht beim Widerruf. Zudem pflege der Kläger wieder Kontakt zu seiner Ehefrau und dessen gemeinsamen Kindern. Er habe eine Entgiftung durchgeführt und stünde mit der Bewährungshelferin im Kontakt. Der Kläger leide unter einer Posttraumatischen Belastungssituation. Zusätzlich wurde ein Sozialbericht des vom 14. Mai 2018, der Abschlussbericht der Bewährungshilfe vom 8. Mai 2018, vorläufige Entlassungsberichte vom 31. Januar 2015, 13. April 2016 und 20. März 2018 der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums und des Klinikums vorgelegt.

Mit Bescheid vom 13. Juni 2018 wurde die im Bescheid vom 16. Januar 2015 (Az. 5700338-160) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft widerrufen (Nr. 1) und der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3).

Der Bescheid führt im Wesentlichen aus, dass gegen eine Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG keine Bedenken bestünden, weil der Sinn und Zweck des Gesetzes darin liege, Personen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, das Asylrecht zu sperren. Zudem liege eine Verurteilung zu einem Jahr Freiheitsstrafe von mindesten einem Jahr vor. Die Straftat sei auch noch nicht „verbraucht“, weil dem Entzug der Aufenthaltserlaubnis ein ausländerrechtliches Verfahren zu Grunde gelegen habe ohne dass ein Widerruf des gewährten Schutzes bereits geprüft worden sei. Zudem liege eine konkrete Wiederholungsgefahr in Bezug auf den Kläger vor. Der Kläger sei wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Ausländerbehörde habe zudem mitgeteilt, dass ein weiterer Verdacht der Körperverletzung und des räuberischen Diebstahls aus dem Jahr 2018 vorliege. Ob die absolvierte Therapie erfolgreich bleibe, sei Angesichts der hohen Rückfallquoten zweifelhaft. Zudem sei seine wirtschaftliche und finanzielle Situation nicht wesentlich verbessert, die Spielsucht bestehe vermutlich weiterhin. Dass der Kläger die Trennung zu seiner Ehefrau nunmehr akzeptiere, zeige, dass er keine stützende familiäre Gemeinschaft im Alltag habe. Bei der Abwägung der Bleibeinteressen von dem Ausweisungsinteresse habe das BAMF berücksichtigt, dass der Kläger nach langer Zeit des Aufenthaltes in der Bundesrepublik noch nicht weitestgehend integriert sei, eine Wiederholungsgefahr aber anzunehmen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 21. Juni 2018 Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Er bezieht sich zur Begründung auf das Vorbringen aus der Anhörung.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2018 aufzuheben,
2. hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2018 in den Nr. 2 und 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen,
3. äußerst hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 8. September 2021 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Im Termin zu mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Bewährungshelferin des Klägers, Frau D , zur Situation des Klägers als Zeugin vernommen. Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtakte, die Verwaltungsvorgänge, auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung sowie die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation (Stand April 2022) Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und der Rechtsstreit dem Einzelrichter durch Beschluss der Kammer vom 8. September 2021 übertragen wurde.

Die zulässige Klage ist begründet, weil der angefochtene Bescheid vom 13. Juni 2018, mit dem die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wird, rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten

verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidungen zum subsidiären Schutzstatus und zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten in Nr. 2 und Nr. 3 des Bescheids sind als gemäß § 73 Abs. 3 AsylG akzessorische Entscheidungen zum Widerruf mit der Aufhebung des Widerrufs ebenfalls aufzuheben.

Der Widerruf der dem Kläger mit dem Bescheid vom 16. Januar 2015 zuerkannten Flüchtlings-eigenschaft ist rechtswidrig, weil entgegen § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Voraussetzungen dieser Zuerkennung nach § 3 AsylG weiterhin vorliegen. Zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG, kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht nach § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen werden (1.). Andere Widerrufsgründe, welche das Gericht umfassend zu prüfen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2015, 1 C 2.15, InfAuslR 2015, 401, juris Rn. 14 m.w.N.), sind nicht ersichtlich (2.).

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG kann von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder es sich um eine Straftat nach § 177 StGB handelt.

Ob bei europarechtskonformer restriktiver Auslegung des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (vgl. dazu umfassend: VG Stuttgart, Urteil vom 10. Februar 2022 – A 11 K 8038/19 –, juris) im vorliegenden Fall die Anlasstat eine besonders schwere Straftat darstellen muss und die konkrete Tat des Klägers diese Voraussetzung hierfür erfüllt, musste das Gericht nicht entscheiden, weil nach Überzeugung des Gerichtes im Fall des Klägers die Voraussetzungen „der Gefahr für die Allgemeinheit“ des Widerrufsgrundes nicht erfüllt sind. Es kann damit ferner ebenfalls dahinstehen, ob die Beklagte eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über das Absehen von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen hat.

Das Tatbestandsmerkmal „Gefahr für die Allgemeinheit“ liegt nach Überzeugung des Gerichtes nicht vor. Dabei handelt es sich um eine gerichtlich voll überprüfbare behördliche Entscheidung anhand eines unbestimmten Rechtsbegriffs (so auch VG Stuttgart, Urteil vom 10. Februar

2022 – A 11 K 8038/19 –, juris Rn. 68). Erforderlich ist nach der Gesetzesbegründung die Feststellung, dass der Ausländer aufgrund seines persönlichen Verhaltens eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, die bloße rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat genügt hierfür nicht (vgl. BT-Drs. 18/7537, S. 9). Es ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Betroffene mit der abgeurteilten Straftat die Schwelle zur Gefahr für die Allgemeinheit überschritten hat. Bei Anwendung der Vorschrift kommt es daher auf eine im Einzelfall zu treffende Prognoseentscheidung an, die im Ergebnis eine konkrete Wiederholungsgefahr feststellen muss. Bei dieser Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, aber auch die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (VG Trier, Urt. v. 6. Okt. 2020 - 1 K 25/20.TR -, juris Rn. 31). Dabei ist die verwaltungsrechtliche Prognoseentscheidung über die ausgehende Gefährdung durch den Asylbewerber unabhängig von der strafrechtlichen Prognose zur Wiederholungsgefahr zu fällen. Im Vordergrund der Entscheidung stehen hier ordnungsbehördliche Überlegungen, in deren Mittelpunkt der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Ausländers steht. Da dem Resozialisierungsgedanken dabei nicht eine gleich hohe Bedeutung wie im strafgerichtlichen Verfahren zukommt, sind die Verwaltungsbehörden nicht gehalten ein gleich hohes Risiko in Kauf zu nehmen (vgl. OVG NWR, Urt. v. 29. Juli 2008 - 15 A 620/07.A). Auch die Gesetzesbegründung stellt fest, dass es auf die Aussetzung zur Bewährung dabei nicht ankommt (vgl. BT-Drs. 18/7537, S. 9). Andererseits kommt der strafgerichtlichen Prognose dennoch Indizwirkung zu. Eine Aussetzung zur Bewährung spricht daher zunächst klar gegen die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (i.E. auch VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 08. August 2019 – A 14 K 2915/19 –, juris, 15).

Unter zur Grundlegung dieser Maßstäbe stellt der Kläger keine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Als taugliches Delikt im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG kommt vorliegend nur der räuberische Diebstahl in Betracht, für den er nach dem Urteil des Amtsgerichts vom 20. August 2015 zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesetzt zur Bewährung verurteilt worden ist. Dies stellt zwar abstrakt betrachtet eine besonders schwere Straftat dar, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass das Amtsgericht einen minder schweren Fall (vgl. §§ 249 Abs. 2, 252 StGB) nicht angenommen hat. Dem Vorliegen einer besonders schweren Straftat steht jedoch unter Beachtung des hiesigen Einzelfalles entgegen, dass die Anklage vor dem Schöffengericht beim Amtsgericht eröffnet worden ist und der Ausspruch der Freiheitsstrafe

am untersten Rand des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens erfolgte. Unter Berücksichtigung des vergleichsweise verursachten niedrigen Schadens und der Anwendung von physischer Gewalt in mittelschweren Maß, welches zu keinen anhaltenden Verletzungen an der Geschädigten führten, handelt es sich bei der Anlasstat daher nach Auffassung des Gerichts allerhöchstens um eine Straftat mittlerer Kriminalität. Es wurden keine Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei der Tat verwendet. Der Kläger hat zwar vor der Anlasstat zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft eine Vielzahl weiterer Straftaten begangen. Diese sind allerdings im Bereich der unteren Kriminalität anzusehen, was auch die Einstellung der Verfahren und die Verurteilung zu Geldstrafen belegt (vgl. Bl. 314 der Beiakte 3) und sind daher nicht geeignet, die Gefahr für die Allgemeinheit durch den Kläger zu begründen.

Darüber hinaus kann das Gericht bei dem Kläger, der seit 2018 straffrei geblieben ist, eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennen. Die Bewährungshelferin des Klägers legte in der mündlichen Verhandlung umfassend dar, dass der Kläger seit der Verurteilung vom 15. Oktober 2018 (rechtskräftig seit 11. Juli 2019) keine weiteren Straftaten begangen hat. Die letzte der dort abgeurteilten Straftaten wurde vom Kläger am 6. Januar 2018 begangen. Seit dem lebt der Kläger sein Leben ohne in strafrechtliche Erscheinung getreten zu sein. Dies bestätigt auch die Ausländerbehörde , die dem Gericht unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung mitteilte, dass aktuell keine Ermittlungsverfahren gegen den Kläger geführt werden. Andernfalls würden sie von Amtswegen sofort informiert werden. Aber auch unter Berücksichtigung der zweiten Verurteilung vom 11. Juli 2019 zu einer Freiheitsstrafe lässt dies keinen Schluss zu, den Kläger als Gefahr für die Allgemeinheit einzustufen. Infolge der dort begangenen Straftaten wurde der Kläger ebenfalls zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Diese gilt zwar nach dem Oben Gesagten lediglich als Indiz; ist im vorliegenden Fall jedoch stärker zu berücksichtigen, da die Bewährungszeit nach Aussage der Bewährungshelferin in der mündlichen Verhandlung bereits am 10. Juli 2022 – mithin äußerst zeitnah – endet und sich der Kläger durchgehend positiv bewährt hat.

Auch unter Berücksichtigung seiner Entwicklung und seiner persönlichen Lebensumstände lässt sich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehend vom Kläger nicht erkennen. Dabei ist festzustellen, dass der Kläger auch hier eine positive Entwicklung vollzogen hat und die Gespräche in der Bewährungszeit weitestgehend alleine wahrnimmt. Früher habe er nach Aussagen der Zeugin immer eine Begleitperson benötigt. Auch seine Sprachkenntnisse haben sich deutlich verbessert und er vermag es nunmehr, sich mit der Bewährungshelferin zu verständi-

gen. Darüber hinaus versucht der Kläger sich auch gesellschaftlich einzubringen. Nach Angaben der Bewährungshelferin nimmt er aktiv an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teil und hat sich auch im Vorfeld um ehrenamtliche Tätigkeiten bemüht. Das Gericht hat ferner positiv für den Kläger berücksichtigt, dass er an einer Langzeittherapie vom 30. September 2019 bis 16. März 2020 in der Suchtklinik teilgenommen hat. Auch wenn dies im Jahr 2020 mit einem Rückfall fruchtete, so ist festzuhalten, dass weitere Rückschläge nach 2020 nach Aussage der Zeugin nicht zu verzeichnen waren. Die Zeugin beschreibt den Kläger ferner als freundlichen und offenen Menschen.

Positiv auf die Prognoseentscheidung hat sich für das Gericht auch die Anwesenheit der Exfrau des Klägers und des Sohnes in der mündlichen Verhandlung ausgewirkt. Die Exfrau hat sich auch bei der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu Gunsten dessen äußern wollen, als sie bemerkte, dass der Kläger seine jetzige Situation nicht korrekt darzustellen vermochte. Dies zeigte dem Gericht, dass eine soziale Stabilität in Form der Familie dem Kläger Halt und Unterstützung gibt und an der Untersagungs- und Unterlassungsanordnung des Amtsgerichts seitens der Exfrau nicht festgehalten wird. Zu diesem positiven Bild trägt auch bei, dass der Kläger regelmäßigen Umgang mit seinen Kindern pflegt und die Betreuerin nach Angaben der Zeugin die getroffenen Regeln zum Unterhaltsvorschuss des Klägers beabsichtigt ändern zu lassen. Auch hier sieht das Gericht eine positive persönliche Entwicklung des Klägers.

Negativ in die Prognose einzustellen ist lediglich, dass der Kläger trotz seines langen Aufenthaltes in der Bundesrepublik noch nicht selbstständig seinen Lebensunterhalt erwirtschaften kann und die deutsche Sprache noch nicht umfassend beherrscht. Dadurch zeigt der Kläger, dass er eine Integration in die Gesellschaft in sehr langer Zeit nicht vollbracht hat. Durch die Abhängigkeit von sozialen Leistungen besteht mithin eine höhere Gefahr, sich die Erwirtschaftung des Lebensunterhalts durch das Begehen von weiteren Eigentumsdelikten zu erleichtern. In Anbetracht der langen straffreien Zeit des Klägers und der Teilnahme an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie der bestehenden Eigeninitiative zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der Diakonie sieht das Gericht diese Gefahr zum Zeitpunkt der Entscheidung hingegen als nicht so wahrscheinlich an.

Auch aus der von dem Beklagtenvertreter vorgelegten Rechtsprechung zur Wiederholungsgefahr vom bayrischen Verwaltungsgerichtshof (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. März 2020 – 10 ZB 20.138 –, juris) kann das Gericht eine Wiederholungsge-



fahr nicht erkennen. Danach ist bei Gewaltstraftaten die Annahme des Wegfalls einer Wiederholungsgefahr erst dann gerechtfertigt, wenn eine Therapie zur Gewaltprävention abgeschlossen ist und sich der Ausländer für eine gewisse Zeit in Freiheit bewährt hat. Eine Therapie zur Suchtbekämpfung hat der Kläger wie bereits ausgeführt erfolgreich durchlaufen und sich auch über mehrere Jahre straffrei bewährt. Darüber hinaus weist das Gericht daraufhin, dass die vom Beklagtenvertreter vorgelegte Entscheidung kaum mit dem vorliegenden Fall vergleichbar ist, da der Asylbewerber im dortigen Fall einen versuchten Totschlag verübt haben soll. Dieses Delikt ist bereits aufgrund der Schwere nicht mit dem des Klägers vergleichbar.

Betrachtet man die positive Gesamtsituation des Klägers und wägt diese mit dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes ab, so fällt diese Abwägung zu Gunsten des Klägers aus. Wie bereits oben festgestellt, hat der Kläger insgesamt lediglich Delikte im unteren bis mittelschweren Kriminalitätsbereich und dort vorrangig im Bereich der Eigentumsdelikte begangen. Selbst bei Unterstellung, der Kläger werde rückfällig, sind schwere im oberen Kriminalitätsbereich liegende Delikte nicht zu erwarten. Der Kläger hat hauptsächlich kleinere Diebstähle und lediglich leichte Körperverletzungen ohne bleibende Schäden begangen. Dem gegenüberzustellen ist die bereits dargelegte gesamte positive Entwicklung des Klägers, welche insgesamt dazu führen, dass eine konkrete Wiederholungsgefahr und eine damit bestehende Gefahr für die Allgemeinheit nicht gegeben sind.

2. Andere Widerrufsründe, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes umfassend zu prüfen sind (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 17/12 –, BVerwGE 146, 31-40; so auch Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 8. November 2021 – 2 Bf 539/19.A –, juris, VG Ansbach, Urteil vom 5. April 2022 – AN 16 K 19.30216 –, juris ), sind weder auf Hinweises des Gerichtes in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten vorgebracht worden noch anderweitig ersichtlich. Der Beklagtenvertreter erklärte in der mündlichen Verhandlung vielmehr, dass andere Widerrufsründe neben § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG nicht ersichtlich sind. Anhaltspunkte, dass sich die Sachlage im Sinne des § 73 Abs. 1 AsylG derart verändert hat, dass sich der Kläger auf die vorgetragenen Asylgründe nicht mehr berufen kann, sind auch darüber hinaus nicht erkennbar. Dabei kann das Gericht dem Bescheid vom 16. Juni 2015 ferner bereits aufgrund seiner Kürze und der bloßen Gesetzeswidrigkeit des § 3 AsylG nicht entnehmen, auf welche Sachlage sich das BAMF bei seiner Entscheidung gestützt hat, sodass auch eine Prüfung des Wegfalls der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, nicht vorgenommen werden kann.

Nach alledem war der Bescheid aufzuheben. Als akzessorische Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 3 AsylG waren auch die Nr. 2 und Nr. 3 des Bescheids aufzuheben.

Da der Hauptantrag Erfolg hat, war über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 167 VwGO beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hanus